

Die 'Bremer Strafvollzugsreform' als soziales Problem: subjektive und objektive Bedingungen ihrer Entstehung, ihres Verlaufes und ihres Endes ; ein Fallbeispiel

Bullerdiek, Wolfgang

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Centaurus-Verlag

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Bullerdiek, W. (1994). Die 'Bremer Strafvollzugsreform' als soziales Problem: subjektive und objektive Bedingungen ihrer Entstehung, ihres Verlaufes und ihres Endes ; ein Fallbeispiel. *Soziale Probleme*, 5(1/2), 89-114. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-247272>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Die „Bremer Strafvollzugsreform“ als soziales Problem: subjektive und objektive Bedingungen ihrer Entstehung, ihres Verlaufs und ihres Endes.

Ein Fallbeispiel.

von Wolfgang Bullerdiek

Abstract

Recently Albrecht (1990) and Peters (1989) pointed out that - almost 25 years after the beginning of the „labeling“ debate - the exact significance of „objectivistic“ and „reconstructionistic“ approaches of social problems has not yet been sufficiently settled. This dilemma is illustrated on the basis of empirical data of the „Social democratic prison reform“ in Bremen in the beginning of the seventies. In a very brief time the „reformers“ revolutionized the prison system. The men’s prison which was characterized until then by a rather authoritarian structure and had been excluded from the external world liberalized its regime drastically. The analysis shows a clear tendency. On the one hand, the process of „producing“ and „solving“ social problems depends mainly on the subjective perspectives of the people involved into the controversial process of constituting the „prison problem“. On the other hand, the „objective“ social background of that time (Zeitgeist) that allowed the definition of some special features of this processes as problematic is essential, too.

Zusammenfassung

Albrecht (1990) und Peters (1989) haben in neueren Beiträgen darauf hingewiesen, daß - fast 25 Jahre nach Beginn der „Labeling“-Debatte - die genaue Reichweite der „objektivistischen“ und der „rekonstruktionistischen“ Position bei der Konstitution sozialer Probleme theoretisch und forschungsstrategisch immer noch nicht befriedigend geklärt ist. Anhand eigenen empirischen Materials über die „sozialdemokratische Gefängnisreform“ in Bremen Anfang der siebziger Jahre - binnen kurzem „revolutionierten“ die „Reformer“ das System der Vollzugslockerungen und der „Öffnung“ im bis dahin recht autoritär strukturierten und nach außen abgeschlossenen Bremer Männergefängnis (Bullerdiek 1991) - diskutiert der Autor dieses Dilemma. Dabei zeichnet sich die deutliche Tendenz ab, daß die Problematisierung und Entproblematisierung von „Gefängniskandalen“ zwar hauptsächlich auf der „subjektiven“ Ebene von jeweils aktuellen Definierern und Definitionen abhängt, daß dabei aber die Frage nach dem jeweiligen „objektiven“ gesellschaftlichen Hintergrund dieser Problematisierungs-Chancen unverzichtbar erscheint.

1. Konstruktionismus und soziale Probleme: Überlegungen zur Einordnung unserer Fragestellung

Nach Albrechts kritischer Zusammenfassung (Albrecht 1990) zeigte die damals 20 Jahre alte Diskussion um „soziale Probleme“ und den „Labeling Approach“, daß weder der „objektivistische“ Ansatz im Sinne von Merton noch der mehr oder weniger einseitig „rekonstruktionistische“ Ansatz interaktionistischer Provenienz bis jetzt zu befriedigenden Ergebnissen geführt hat und - das ist wichtiger - auch für die Zukunft keinerlei Aussicht auf wirklich befriedigende Forschungsergebnisse bietet.

Vielmehr müsse - möglichst in Verbindung mit relevanten empirischen Untersuchungen - ausgelotet werden, inwieweit die interaktionistische Analyse (vor allem im Hinblick auf das „reale Ausgangsgeschehen“ des Interaktions-, Definitions- und Zuschreibungsprozesses) über Begriffe und Erscheinungen, die das konkrete gesellschaftliche Leben betreffen, ergänzt werden könne und müsse.

Zwar erscheine es unrealistisch und unsoziologisch, im Sinne eines rein „subjektiven“ definitorischen Ansatzes „soziale Problematisierungsvorgänge“ völlig unabhängig von realen, konkreten Problemursachen zu denken (Albrecht 1990: 9f.); aber - so nimmt der Autor einen Teil seines Zugeständnisses wieder zurück - auch derartige „objektive“ Ursachen seien letztlich Konstruktionen und insofern relativierbar (selbst die von Haferkamp (1987: 126) ins Feld geführten Werte „Überleben“ und „sicheres Leben“ als Grenzkriterien menschlicher Existenz). Es sei kaum möglich, einen eindeutigen Zusammenhang zwischen derartigen „absolut“ gesetzten Ursachen und *bestimmten* empirischen Daten nachzuweisen (Albrecht 1990: 10).

Umgekehrt verfange aber auch ein „blinder“ Konstruktionismus sich letztlich in seinem eigenen Netz, nehme er die *realen* Ausgangs- und Hintergrundsbedingungen einfach als gegebene „Fakten“ und nicht - konsequenterweise - als subjektive Konstruktionen. Schließlich könne der „Konstruktionismus“ auf seinem eigenen Feld eine Frage nicht beantworten, die sich in der Politikforschung als immer wichtiger herausstellt: das *Ausbleiben* relevanter Problematisierungsversuche *trotz* ganz offensichtlich realer problematisierbarer Bedingungen (Politik des „Aussitzens“ - ebd.).

In einem ähnlichen Zusammenhang diskutiert Peters, die wichtigsten theoretischen und empirischen Ergebnisse dieses Ansatzes in den letzten 20 Jahren zusammenfassend, den „Idealismusvorwurf“ gegenüber dem „Labeling Approach“ (1989: 118 ff.).

Die Gebundenheit an „Bedeutungen“ und an die Interaktionsprozesse, die diese vermitteln, letztlich an das *Selbstbewußtsein* der beteiligten Akteure, mache es der neueren, „kritischen“ Kriminalsoziologie im Grunde unmöglich, außerhalb dieser Sphäre liegende Bedingungen, Folgen von Kriminalität etc. mitzuerfassen. Ihre Hintergrundtheorie gehe letztlich von einem (insoweit wohl unsoziologischen) „autonomen Handlungssystem“ aus. Dieses Grunddilemma zwingt die Vertreter des

Labeling Approaches entweder dazu, ihren (auch „unbedeutsame“ Faktoren umfassenden) Gegenstandsbereich überhaupt aufzugeben oder eben - wie es wohl in der Forschungspraxis dann weitgehend geschehen sei - zu eigentlich „unreinen“ Verbindungen mit ätiologischen Theoriesträngen¹.

Noch beim überzeugendsten Beispiel (der handlungstheoretischen Untersuchung von Haferkamp) vermißt Peters „...gelungene Versuche einer Synthese herkömmlicher und interaktionistischer kriminalsoziologischer Ansätze...“ (Peters 1989: 122ff.). Ähnlich wie bei Albrecht kann auch nach Peters der „Labeling Approach“ nicht erklären, *warum* die „Kontrolleure“ so handeln, wie sie handeln, nämlich (angeblich) Devianz verursachen. Statt dessen gehe von ihm eine „Suggestion der Beliebtheit“ aus (Peters 1989: 185).

Albrecht ruft am Ende seines Beitrages dazu auf, nach Möglichkeiten eines fruchtbareren „Streites“ zwischen den „objektivistischen“ und den „konstruktivistischen“ Theorieansätzen zu suchen. Dazu müßten beiderseits unhaltbare einseitige Akzentuierungen aufgegeben und müßte versucht werden, „... neue Verbindungen zwischen Kultur, Handlungen, Objekten und Bedeutungen“ theoretisch zu formulieren (Albrecht 1990: 18).

Der Schlußappell in Peters Buch lautet, man müsse die Trennung zwischen den beiden Welten (endgültig) aufheben: die Trennung in die „eher dunkle Welt“ der Devianten, Verbrecher usw. einerseits und die „etwas hellere Welt“ der Kontrolleure und Strafrichter, aber auch der Sozialpolitiker und Sozialarbeiter usw., andererseits (Peters 1989: 185). Vielmehr müßten Devianz und soziale Kontrolle - ihre Entstehung - als Teile ein- und derselben Welt dargestellt und erklärt werden, und zwar konsequent interaktionistisch (Peters 1989: 186). Gleichzeitig warnt Peters aber auch vor einer zu „pragmatischen“ Lösung: Die „Objektivität“ des Handelns der Kontrollierer wie jene der Kontrollierten müsse hinterfragbar bleiben; sonst wäre man am Ende wieder bei den „beiden Welten“ angelangt, die man gerade hinter sich lassen wollte.

2. Normalität und Problematik beim Strafvollzug und bei der Strafvollzugsreform

Das Revolutionäre, Empörende und Verstörende an der „kritischen Kriminologie“ Ende der sechziger und Anfang der siebziger Jahre war der empirische Nachweis, daß die ubiquitären Erscheinungsformen der Kriminalität und die soziale Zusammensetzung der Gefängnispopulation in auffälligem Gegensatz zueinander stehen und auf einem sozialselektiven Normanwendungsprozeß beruhen. So sehr diese Tatsachen anfangs bei den betroffenen Berufsgruppen (insbesondere den Strafjuristen und den Sozialarbeitern) Unverständnis, Empörung und Widerstand hervorriefen, so sehr scheinen sie inzwischen, mehr oder weniger, zu ihren - selbstverständlichen - Handlungsvoraussetzungen zu gehören. Paradoxerweise haben sich freilich Umfang und Zusammensetzung der Kategorie der „Knackies“ nicht wesentlich verändert, freilich bei einer mehrfachen Zahl erfaßter und verurteilter Delikte. Ein-

gesperrt wird, jedenfalls im Jugend- und Bagatellbereich, meist nur noch wenn alle weicheren Mittel scheinbar nicht (mehr) in Frage kommen und mit schlechtem Gewissen.

Nach Durkheim (1961: 156f.; Haferkamp 1972a) ist Kriminalität zunächst keinesfalls prinzipiell problematisch; vielmehr wäre (im Regelfall), dem Ärger aller Opfer und Polizisten zum Trotz, im Gegenteil gerade ein starker Rückgang von Taten und Tätern bedenklich. Umso problematischer ist aus dieser Sicht dann das konservative Argument von der (unbedingten) Beibehaltung des Strafvollzugs. Für die „Reformer“ (von der „Außerparlamentarischen Opposition“ bis hin zum liberalen Flügel der Union) war die „Strafvollzugsreform“ (etwa zwischen 1968 und 1975) insofern ein unentbehrlicher Beitrag zur und zugleich ein Zeichen von „Normalität“, als sie wesentlich dazu beitrug (beitragen sollte), die Bundesrepublik auch tatsächlich zu einer „sozialen“, „gerechten“ und (selbst für Randgruppen) „offenen“ Gesellschaft zu machen (BT-DS 7/918/AK StVollzG 1990).

Ganz im Widerspruch zur These von der funktionellen Notwendigkeit des Strafrechts im Kapitalismus und im Sinne der abolitionistischen Kritik setzt sich also im Strafrecht eine Tendenz zur „Nicht-Intervention“ durch. Für Haferkamp² ist diese Wende die eigentlich interessante und erklärungsbedürftige (ebda.)!

Der tendenzielle Verzicht auf den Vollzug der Freiheitsstrafe in der modernen, liberalen Gesellschaft gründet - zumindest aus der Sicht der zuständigen Praktiker und Politiker³ - anscheinend nicht zuletzt in deren Erfolgslosigkeit, ja - noch schlimmer! - geradezu „Schädlichkeit“ gemäß der manifesten Zielsetzung des Vollzuges (§ 2 StVollzG): Bei insgesamt umstrittenen Rückfallziffern kann man letztlich doch sagen, daß ein (sehr) großer Teil der „Patienten diese „Klinik“ (zum großen Teil immer wieder von neuem) „krank“ verläßt, nicht bloß obwohl, sondern gerade *weil* er dort „behandelt“ worden ist: Neben der „Ansteckungsgefahr“ und anderen Aspekten wurde insofern gerade immer wieder das Paradox angeführt (im Sinne des „Normalisierungs“-Aspektes von § 3 StVollzG.), daß man in größtmöglicher Unfreiheit auf das Leben in „Freiheit“, im Anomalen für das „Normale“, trainieren wolle⁴.

3. Kriminalität und Strafvollzug als Problem-Paar der „demokratischen“ Gesellschaft

Die These von der Normalität des absondernden und stigmatisierenden Strafvollzugs und, das eine erscheint ohne das andere kaum sinnvoll, ihrer analogen, adäquaten Voraussetzung: unakzeptabler schwerster Kriminalität, gerät (aber) ins Wanken, wenn wir sie ganz grundsätzlich an der Verfassung einer „modernen“, also wesentlich auf „freien“ allgemeinen Lebens- und Verkehrsbeziehungen beruhenden, insbesondere auf dem Industrie- und Dienstleistungssektor voll entwickelten Gesellschaft messen, die sich gleichzeitig in ihrer Verfassung (Art. 19,20 GG) und dem ganz überwiegenden, „legitimen“ Selbstverständnis ihrer Organe und der Bevölkerung als „*rechtsstaatliche*“ und als „*soziale*“ versteht. Für die lebendige

und ausgewogene Ausgestaltung einer solchen nicht bloß pro- und deklamierten Lebensordnung wären die Einschränkung der „freien“ Lebensgestaltung, aber auch die sichere Gewährleistung eines Mindeststandards ganz unverzichtbar.

Vor diesem grundsätzlichen und aktuellen Hintergrund sind die Freiheitsbeschränkungen und die demütigende Stigmatisierung des Opfers - etwa bei einem schweren Raub- oder Betrugsdelikt - unakzeptabel, ebenso „problematisch“ wie die sich anschließende Isolation und Brandmarkung des Delinquenten. In einer „modernen“ und „demokratischen“ Gesellschaft erscheinen sowohl die Freiheitsbeschränkung und die psychische und materielle Schädigung, die Opfer von „gefängniswürdigen“ Straftaten in der Regel erdulden müssen, als auch die Rahmenbedingungen der Durchführung des Strafvollzuges als extrem störend, systemwidrig: der brutale Überfall des als ‚freundlicher Kunde‘ getarnten Bankräubers oder der als Betrüger entlarvte Geschäftspartner einerseits, der von Mangel, Dürftigkeit, Versagen usw. gekennzeichnete Strafvollzug andererseits... Gleichzeitig sind die gefängniswürdigen Handlungen - in ihrer strukturellen Dimension - aber auch ärgerliche Manifestationen sozialer Ungleichheit und Ungerechtigkeit, des nicht eingelösten Versprechens (und Anspruchs) von ‚Demokratie‘ und ‚Aufklärung‘“ (Bullerdiek 1991: 11).

So gesehen sind schwere Delinquenz und strenger Strafvollzug prinzipiell problematisch, stellen insofern „soziale“ Probleme dar, als Standards und erfahrbare (erfahrene) Realität auf eklatante und prinzipielle, auf für das „Ganze“ wichtige Weise auf nicht mehr tolerable Weise auseinanderfallen (Albrecht 1990: 6).

4. Das Gefängnis-Experiment mit der Freiheit

Der Strafvollzug (soweit er erhalten bleibt oder neokonservativ aufersteht) kann sich ganz unzweifelhaft nicht einfach oder ganz aufs „Wegsperrn“ beschränken, obgleich genau dies wiederum die Konsequenz einer strikt abolitionistischen Politik für den „Rest“ besonders gefährlicher oder völlig unbelehrbarer Straftäter sein könnte! So oder so: Nach dem Reform-Mindestkonsens der sechziger und siebziger Jahre muß der moderne Vollzug unter „Resozialisierungs“- und „Normalisierungs“-Gesichtspunkten erfolgen (§§ 2,3 StVollzG): Nach höchstrichterlicher Auffassung haben heute selbst bei der Haftgestaltung für „Lebenslängliche“ die Lebenschancen nach der Entlassung in vorderster Linie Beachtung zu finden (BVerf.GE 45, 238)⁵.

Dies aber macht bei der konkreten Vollzugsgestaltung - im Unterschied zum früheren, sicherheits- und „sühne“fixierten und entsprechend hermetisch abgesonderten Strafvollzug - „*Öffnung*“ zum strengen Gebot: einmal im Sinne von regelmäßigen Zugangsmöglichkeiten für einzelne (§ 154 StVollzG), insbesondere aber durch die „Vollzugslockerungen“ des „Freigangs-“, „Ausgangs-“ und des „Regelurlaubs“, die zur Vorbereitung auf „die Zeit danach“ und zur Abwendung zu großen Realitätsverlustes stunden- und sogar tagelang, bei voller Anrechnung der Straf-

zeit, in die freie und selbstverantwortliche Welt der Normalbürger zurückführen können/müssen⁶ (§§ 11, 13, 15 StVollzG).

Gerade der (auch nach dem heutigen Diskussionsstand) noch konsequente und rigorose Strafvollzug gerät also unvermeidlich in ein Dilemma, wird zum „Problem“: Um seine Grundprinzipien und seine Hauptziele zu verwirklichen („Resozialisierung“ und „Normalisierung“) und seinen eigentlichen Daseinszweck zu erfüllen, muß er sich zunächst partiell gewissermaßen selbst aufheben - seine eigenen zentralen Konstitutionsbedingungen annullieren: die Öffentlichkeit und vor allem potentielle Opfer evtl. der Gefährdung durch gefährliche Gewalttäter, Betrüger usw. aussetzen.

Aber auch der „progressive“ „linke“ Vollzugspolitiker, mit seiner besonderen Verantwortung und seinem besonderen Engagement für Benachteiligte, für soziale und rechtliche Gleichheit, kann diesem Konflikt nicht entgehen: Soweit er (und davon muß man zunächst bis auf weiteres ausgehen) den Freiheitsentzug nicht ganz vermeiden kann, muß er - seiner Grundprinzipien wegen - für „Lockerungen“ aller Art in möglichst großem Umfang und mit möglichst großer Risikobereitschaft eintreten. Andererseits steht er aber auch gegenüber dem „Sicherheits“-Anspruch des „Normalbürgers“ (und Wählers) in der Verantwortung⁷.

5. Die Fallgeschichte der Strafvollzugsreform

5.1 Die „sozialdemokratische Gefängnisreform“ in Bremen

Zwischen 1986 und 1988 führte der Verfasser eine „historisch-soziologische“ Untersuchung der Ereignisse durch, die die Bedingungen in der zentralen Bremer Strafanstalt für Männer vom Ende des Jahres 1972 ab in kurzer Zeit entscheidend, ja „revolutionär“ änderten. Ziel dieser Studie ist die sorgfältige Rekonstruktion der „Naturgeschichte“ dieses „sozialen Problems“. Wir reißen uns damit ein in die allerdings nach wie vor erstaunlich schmale Reihe solcher „Naturgeschichten“ von Problematisierungsprozessen, die die Basis für Theoriefortschritte verbreitern helfen könnten. Das Dilemma, vor dem die meisten Leser solcher Einzelfalldarstellungen sich gestellt sehen, haben Dreyer und Schade (1972) sowie Schmidt (1991) deutlich analysiert. Auch wenn die meisten Verfasser solcher Einzelfallstudien von ihrer wissenschaftstheoretischen Position her nicht mehr als Beschreibungen eines ganz konkreten Prozesses leisten zu sollen glauben, so scheint eine „theoretische Verdichtung“ derselben doch möglich, ja nötig (vgl. erste vorsichtige Andeutungen dazu bei Albrecht 1989, S. 510 f.).

„Reformkonzept“ und „Reformbeginn“ sowie die allgemeineren politischen Voraussetzungen lassen sich relativ eindeutig markieren. Der Bau der neuen Jugendvollzugsanstalt schafft (als erwünschten Nebeneffekt) die räumlichen und personellen Voraussetzungen für Reformansätze auch im alten Gebäude und in der alten Institution; gleichzeitig bedeutet dieser Umzug aber auch das jähe Ende einer

fast zwanzigjährigen Personalsituation, die ganz von einem Mann mit autoritärer Grundauffassung beherrscht und auf diesen zugeschnitten ist.

Die Bremer SPD ist nach dem plötzlichen Ende der Koalition mit der FDP und der Bildung einer eigenständigen Regierung Ende 1970 in der Lage, aber auch unter dem Zwang, eine eigene Gefängnispolitik zu machen. Für diese Möglichkeit/Aufgabe war man nun (zufälligerweise) zu Beginn der siebziger Jahre gut gerüstet; denn ein Ausschuß „Strafvollzugsreform“ hatte über eine grundsätzliche Kritik am alten Strafvollzug hinaus auch einen detaillierten Entwurf für einen modernen Reformvollzug erarbeitet. Einschlägig interessiertes, engagiertes und ausgelesenes Personal stand für geeignete Karrieren in Politik und Verwaltung zur Verfügung. Insbesondere deutete sich eine Linie an, die von einer empirischen Untersuchung über den Bremer Männervollzug (eine der ersten größeren Untersuchungen über den westdeutschen Strafvollzug überhaupt), über die massive Kritik von Seiten des Autors dieser ersten Untersuchung aus verschiedenen Anlässen in der Bremer Öffentlichkeit und in den Medien am Bremer Strafvollzug, über die markantesten Thesen und Aktivitäten des genannten SPD-„Reformausschusses“ bis schließlich zum neuen Regierungsprogramm und zu maßgeblichen „progressiven“ Personalentscheidungen reichte. Vor allem wurde bei der Wahl des neuen Leiters des nun selbständigen Männergefängnisses eine Personalentscheidung in diesem Sinne durchgesetzt, die in der damaligen politischen Gesamtsituation durchaus eine Provokation war: ein erst 32jähriger Regierungsassessor mit vergleichsweise geringer Vollzugserfahrung und mit entschiedenen „Reformvorstellungen“, nicht zuletzt im Hinblick auf „Lockerungen“, wurde zum Leiter der Strafanstalt bestellt.

Den eigentlichen Untersuchungszeitraum unterteile ich in eine „*Reformphase*“, die mit der Berufung des neuen Anstaltsleiters begann (1972) und mit dem deutlichen Abebben eines heftigen Wechselspiels zwischen „revolutionären“ Reformschritten und heftigen Protesten und Widerständen in der Bremer Öffentlichkeit endete, in eine gleichfalls gründlich aufgearbeitete „*Vorreformphase*“ (ca. 1968-1972), in der sich innerhalb der „neuen“ SPD die „Reformkräfte“ gegen das alte System sammelten und ein Alternativprogramm formulierten, und in eine „*Nachreformphase*“ (ab 1974/75), in der die interessierenden Entwicklungen von mir nur noch sporadisch, grob und unsystematisch erfaßt wurden (Bullerdiek 1991: 22ff.).

Dargestellt und gemessen wurde der Konflikt an dem Thema „Lockerungen“ (insbesondere „Regelurlaub“ gem. § 13 StVollzG) und öffentliche Reaktionen auf „schwere Lockerungsmißbräuche“ bzw. auf den „Resozialisierungs“-Anspruch des Gefangenen gegenüber dem Sicherheitsanspruch des Normalbürgers. Die eingeschränkten personellen, zeitlichen und rechtlichen Voraussetzungen der gesamten Untersuchung ließen kaum eine andere Wahl zu als ein hermeneutisch-interpretatives Forschungsprogramm mit qualitativen Methoden. Soweit immer möglich und sinnvoll, wurden ergänzend aber auch quantitative Methoden und Instrumente verwendet.

Im einzelnen umfaßte die Untersuchung „offene“, halbstrukturierte Interviews, eine systematische Analyse der entscheidenden Dokumente (unter anderem die ent-

sprechenden Bürgerschaftsprotokolle, die „offiziellen“ Verlautbarungen der zuständigen Politiker und Gremien, grundlegende interne SPD-Ausschußpapiere) und eine vollständige Auswertung aller Ausgaben (Lokalberichte) der größten Bremer Tageszeitung (des Weserkuriers) im gesamten bezeichneten Untersuchungszeitraum, ergänzt durch andere geeignete Medienberichte. Befragt wurden nach einem entsprechenden Auswahlplan und einem jeweils halbstrukturierten Fragenkatalog Experten (verantwortliche Politiker, zuständige leitende Beamte), „Gestalter“ (zusätzlich zu den eben Bezeichneten solche, die den Vollzug „gestalteten“) und „Betroffene“ (einfache Stationsbeamte und, umständehalber, leider nur wenige Gefangene mit Vergleichsmöglichkeiten). Infolge erheblicher rechtlicher Beschränkungen (u. a. Datenschutzgesetz) und der anfänglichen Ungewißheit, ob die Untersuchung auf einer einigermaßen sinnvollen Basis überhaupt möglich sein würde, andererseits mehrjähriger recht intensiver Kontakte des Verfassers mit dem Bremer Gefängnis (als Hochschullehrer und als Ehrenamtlicher), die aber stets nur bestimmte Personen und institutionelle Teilbereiche betrafen, drängte sich das „Schneeballverfahren“ als Auswahlmuster für die Gespräche mit den Gestaltern und den Experten geradezu auf.

5.2 Die Auslösung der „Gefängnisreform“: Der Strafvollzug wird zum Problem

Der Strafvollzug in Bremen konnte seit dem Kriegsende den einfachsten praktischen und humanitären Bedingungen nur sehr begrenzt entsprechen: Bombenschäden, Personal- und Geldmangel sowie überbordende Gefangenenzahlen hatten ohnehin zu starken Engpässen geführt⁸. Nach Inkrafttreten des Grundgesetzes - der Strafvollzug war Ländersache geworden - war das kleinste Bundesland nun vollends überfordert, seinem gesetzlichen Auftrag nachzukommen und Haftformen in der notwendigen Differenziertheit zur Verfügung zu stellen, vor allem Einzelhaft und für junge Gefangene einen „Erziehungsvollzug“ auch nur in schwachen Ansätzen zu realisieren. Vor Beginn der eigentlichen Reformära, über die ich hier berichte (in konzeptioneller Hinsicht begann sie schon Anfang der sechziger Jahre), waren selbst für das Notwendigste kaum Mittel vorhanden (Duckwitz 1969: 2).

Aber diese „objektiven“ Mißstände von teilweise schlimmem Ausmaß wurden keinesfalls als „Problem“ empfunden bzw. von denen, die potentiell als Problematiker infrage gekommen wären, als solche gedeutet. Verfolgt man die allgemeinen und die speziellen historischen Quellen zurück, so war der Strafvollzug in Bremen seit der dramatischen Entmachtung des Reformanstaltleiters Sonnemann (1932-1934) aus der „Weimarer Zeit“ überhaupt kein Thema. Welch geringen politischen Stellenwert dieses Thema in der gesamten Nachkriegsphase hatte, veranschaulicht vielleicht der Umstand, daß die SPD (obgleich sie zumindest immer über relative Mehrheiten verfügte) das Justiz- und das Strafvollzugsressort stets den „bürgerlichen Parteien“ (CDU oder FDP) überlassen hatte. Erstaunlich ist auch, daß in der gesamten Nachkriegsphase der ganze bremische Strafvollzug - sowohl im Sinne einer krassen Mängelverwaltung als auch im Sinne einer betont konservativ-autoritären Wertorientierung - von einem einzigen Mann beherrscht

wurde. 1947 trat Dr. D. als Assessor in den Dienst des Bremischen Strafvollzugs. Schon bald wurde er Stellvertreter und ab 1957 „Direktor des (gesamten) Gefängniswesens“. Bis zum Beginn der „Reform“, die wir hier in Ansätzen darstellen, war Dr. D. daneben auch Leiter der einzelnen Anstalten. Wie wir noch sehen werden, saß er aber auch später in entscheidenden Kontrollfunktionen (Leiter des neu geschaffenen Justizvollzugsamtes und Strafvollzugsreferent des Senators für Rechtspflege), wo er praktisch zum Kontrolleur und Gegenpart der „Reformer“ wurde.

Verfolgt man von nun an den Lokalteil der Tageszeitungen, so ist mit einem Male unversehens und dann gleich ununterbrochen ein Jahr lang der „Knast“ in Oslebshausen „das Thema“ überhaupt in Bremen⁹. Dabei stehen sich die beiden Hauptkontrahenten in der „Bremer Gefängnisreform“ unmittelbar gegenüber: Dr. D. und Dr. H. In der empirischen Untersuchung H.s über den Oslebshausener Vollzug erfahren der dortige Strafvollzug und vor allem Dr. D's persönliches, dem traditionellen Strafgedanken verhaftetes Regiment eine totale Kritik¹⁰. Innerhalb der SPD (dem Ausschuß „Strafvollzugsreform“ und der ASJ) ist H. führend beteiligt, als die Ablösung von Dr. D. und die Gefängnisreform inhaltlich und politisch vorbereitet werden. Inzwischen, quasi als Fachmann für Oslebshausen bekannt und anerkannt, agitiert er nun auch in der Bremer Öffentlichkeit permanent und multimedial für seine Ziele, die die Ablösung seines Kontrahenten einschließen: als Referent auf allen möglichen Tagungen und Veranstaltungen, sich dem Thema zunehmend zuwendend, vor allem aber auch als unermüdlicher Interviewpartner und Schreiber langer Leserbriefe in den Tageszeitungen.

Die Einsicht, der man sich mit jeder Enthüllung weniger entziehen kann, bereitet große Bestürzung, daß auch die „andere Seite“ (eigentlich dazu ausersehen, Verbrechen zu verhindern und zu sühnen) selbst in kriminelle Machenschaften verstrickt ist. Dabei wird auch Dr. D's Ruf als „streng, aber gerecht“ in Gefahr gebracht: Gegen immerhin 13 Vollzugsbedienstete werden Diebstahls- und Bestechlichkeitsvorwürfe erhoben; zu einer strafrechtlichen Verurteilung reicht es jedoch letztlich nur in zwei Fällen (BN v. 4.12.1970 und Januar 1971, WK v. 24.11.1971).

Die mißtrauisch gewordene Öffentlichkeit fragt nun weiter: „Kommen auch in Oslebshausen Gefangenenmißhandlungen vor (wie in anderen Strafanstalten); ist das Personal überhaupt ausreichend bezahlt, geschult, wie sind die Arbeitsbedingungen usw.?“

Diese Erörterungen (die einfachen Tatbestände wie die Maßstäbe, die an sie angelegt wurden) führen schließlich aufgrund einer großen Anfrage der CDU (BN v. 9.1.71) zum „Gefängnisreport“. Der Direktor des Gefängniswesens liefert dabei eine Art Überblick über die Entwicklung des Bremischen Strafvollzuges seit Kriegsende. Er zeigt, daß in der permanenten Mängellage Reformansätze so gut wie unmöglich gewesen sind. Die anschließende große Bürgerschaftsdebatte macht auch deutlich, daß die „Probleme“, die sie jetzt so stark beklagt (und die sich für sie sehr stark auf Dr. D. verdichten), von der SPD selbst in hohem Maße (mit)verursacht worden sind: durch Desinteresse und durch zu geringe Investitionsbereitschaft. In derselben Debatte erhält das „Reform“-Gegenprogramm, das wesentlich

auf Dr. H's Kritik beruht, dadurch praktisch die offiziellen Weihen, daß es von maßgeblichen Rednern (vor allem dem Bürgermeister und dem zukünftigen Justizsenator) im Hinblick auf die sich schon abzeichnende Alleinregierung nachhaltig proklamiert wird (Bremische Bürgerschaft 1971: 3364ff.).

5.3 Die andere Seite der „Öffnung“: Entdeckt oder schafft eine „Knastgruppe“ Probleme?

Die andere Seite der „Öffnung“ - das erstmalige Eindringen von Besuchern in größeren Zahlen, vor allem von „Knastgruppen“ aus dem Hochschulmilieu und dem linken Milieu insgesamt - liegt zwar, strenggenommen, außerhalb des Themas unserer empirischen Untersuchung, da sich hieran aber das vielfältig „Problematische“ der Beziehung von „Dinnen“ und „Draußen“, eine Art Kulturkonflikt zwischen „Inländern“ und „Ausländern“ auch in dynamischer Hinsicht besonders gut darstellen läßt, soll dieser Aspekt doch unter die Beispiele eingereiht werden.

Stark verunsicherte Beamte, zu neuen (und oft falschen) Hoffnungen verleitete Gefangene, mißtrauische, engagierte und unzureichend informierte Besucher prallen hier in einer oft erhitzten, sehr brisanten und im Rahmen unserer allgemeinen Fragestellung sehr interessanten Situation aufeinander.

Fast zeitgleich mit dem Beginn der Oslebshauer Vollzugsreform (1971) öffnet die Bremer Universität ihre Pforten, erklärtermaßen vor allem dem „Projektstudium“, dem Engagement für Randgruppen und Unterprivilegierte verpflichtet. So nimmt es wenig wunder, daß das erste derartige „Projekt“ an der gerade gegründeten Universität sich 1972 ausgerechnet das Oslebshauer Gefängnis als Forschungsobjekt wählt (praktisch ohne Anleitung von Hochschullehrern und mit einigen „Ex-Knackis“ unter den Initiatoren (Bullerdiek 1991: 160ff.)). Im Rahmen dieses Projektes ereignet sich der schwere und exemplarische Konflikt um die „Verwahrzelle“: Ein Teil der StudentInnen will in mehreren „Untergruppen Gefangene“ (UGG) „Resozialisierungs“konzepte entwickeln, die möglichst bei den Bedürfnissen der Insassen ansetzen und weitgehend von diesen selber gestaltet werden sollen. Deshalb werden die Gefangenen auch immer wieder aufgefordert, ihre Bedürfnisse und Interessen zu benennen, so daß die Gesamtgruppe sich für diese einsetzen kann. Dazu ergibt sich alsbald eine Gelegenheit: In einer Atmosphäre, in der die „Knastarbeit“ noch stark unter dem Eindruck „mysteriöser“ Todesfälle und erwiesener Gefangenenmißhandlungen steht, und zwar durchweg in besonderen Verwahrzellen, die erst wenige Jahre zurückliegen, berichten in einer dieser Untergruppen die Gefangenen, in Haus 3 werde eine solche Verwahrzelle (oder „Glocke“) gebaut. Sie werde mit einer Klimaanlage versehen, die die Extremwerte von - 20 und + 60 Grad Celsius annehmen könne.

Die Studenten müssen, bei zunächst durchaus kritischer Grundhaltung, erkennen, daß die von den Insassen vorgebrachten Schilderungen realistisch und die geäußerten lebhaften Befürchtungen ehrlich sind: Einige „ihrer“ Insassen sind selbst am Bau beteiligt gewesen, andere haben schon selbst in derartigen „Verwahrzel-

len“ gesessen, in denen damals „renitente“ Gefangene aus Straf- oder Sicherheitsgründen innerhalb bestimmter Zeitgrenzen untergebracht werden können.

Schließlich kommt es zum kaum noch vermeidbaren schweren Konflikt: Von „ihren“ Gefangenen stark bedrängt, sich von einem Teil ihrer Mitstudenten verlassen fühlend (vor allem von jenen, deren Praxisanteil die Zusammenarbeit mit den Beamten vorsieht und die sich deshalb stärker deren Perspektive zuneigen), gehen die UGG-Studenten schließlich nach außen, gründen zusammen mit einigen außeruniversitären Personen, vor allem Schülern, eine „Initiativgruppe“. Diese verteilt am 12.12.1973 (mitten im vorweihnachtlichen Einkaufsgewühl) 20 000 (!) Exemplare eines „offenen Briefes“, in dem in äußerst zugespitzter Form, wenn auch in der sprachlichen Form einer Frage (und nicht in der Form einer Behauptung), nachgefragt wird, ob die Installierung einer derartigen „Verwahrzelle“ in Haus 3 beabsichtigt sei und ob innerhalb derselben Gefangene im Viertelstundenrhythmus extremer Hitze und Kälte ausgesetzt werden könnten.

Nun geht es Schlag auf Schlag: Nachdem sich die Bremer Tageszeitungen bis dahin geweigert hatten, Leserbriefe der betroffenen Studenten zu veröffentlichen, bricht nun in kürzester Zeit eine Flut von Aggressionen und Sanktionen auf die Mitglieder der Initiativgruppe nieder. Diese erhalten sofort „Hausverbot“, das - trotz aller Bemühungen der höchsten Universitätsgremien - nicht mehr aufgehoben wird, das die Fortsetzung des Kontaktes mit den Gefangenen unmöglich macht und das letztlich dazu zwingt, das „Projekt“ aufzugeben oder so eingeschränkt zu realisieren, daß von der ursprünglichen Idee so gut wie nichts übrigbleibt. Außerdem sind die InitiatorInnen des „offenen Briefes“ auf Antrag des Senators lange Zeit von einem Strafbefehl bedroht, bis dieser schließlich vom Bremer Amtsgericht aufgehoben wird. Umgekehrt fühlt sich wohl auch tatsächlich ein Teil der Beamenschaft auf subjektiv ehrliche Weise von den Besuchern auf das schwerste als „potentielle Folterknechte“ verunglimpft.

Interessant ist in diesem Zusammenhang die Erklärung des Anstaltleiters E.H. auf einer Diskussionsveranstaltung der Universität: Wäre es seinerzeit nach ihm gegangen, würde er einfach alle an der Diskussion der „Verwahrzelle“ Beteiligten zusammengerufen haben. Aber die senatorische Dienststelle sei auf seinen entsprechenden Vorschlag nicht eingegangen (ebda.).

5.4 Die „Probleme“ des Reform-Anstaltleiters E.H. (1972 bis ca. 1974)

Der zweite Teil der von der „Öffnung“ der Strafanstalten verursachten oder der in diesem Zusammenhang konstruierten „Probleme“ ist dramatischer, im doppelten Sinne riskanter: Für potentielle Opfer von Straftätern, die eigentlich, zumindest während der Freiheitsstrafe, zu der jene rechtskräftig verurteilt worden sind, einen Anspruch auf Schutz vor Kriminalität haben, für die politisch und dienstlich Verantwortlichen, für die der Mißbrauch der kurzfristigen Freiheiten durch die Gefangenen (bis zum spektakulären Mord) selbst schwerwiegende Folgen nach sich ziehen kann (dienst- und strafrechtliche Sanktionen bis hin zum Verlust eines Amtes).

Die Rede ist von „Vollzugslockerungen“ im Sinne des späteren StVollzG (§§ 11 und 13 i. Zush. m. § 14): „Ausgang“, „Freigang“ und besonders „Regelurlaub“.

Neben diese geradezu revolutionären, bis dahin im Vollzugsalltag (als normale Bestandteile, ohne besonderen Gnadenerweis) so gut wie unbekannt, dem bisherigen Sicherheits- und Erziehungsgrundgedanken radikal widersprechenden Neuerungen (Meyer 1987: 5) ist aber gleichzeitig auch die neue *Haupthausstrafe* getreten (neben der „Freizeitsperre“ als einer entsprechenden Reaktion auf neugewonnene interne Freiheiten).

Die Verhängung einer „Urlaubssperre“ (bzw. der Verlust der Stellung als „Freigänger“ oder „Ausgangsberechtigter“) ist nun allgemein die wirkungsvollste Androhung bei Regelübertretungen (der „Nichteignungsvorbehalt“ für ein oder zumindestens ein halbes Jahr schon bei harmloseren Delikten), ganz unabhängig von etwaigen strafrechtlichen Konsequenzen (Hoffmann 1989; Info StVollzPK 1987, C 41). Am adäquatesten erscheint diese Strafe bei „Lockerungsmißbräuchen“: bei Verstößen gegen die Auflagen und bei neuen Straftaten. Höchst bedenklich ist es allerdings, wenn die Gefangenen wegen irgendwelcher Vorfälle, für die sie in keiner Weise verantwortlich sind, unter Kollektivmaßnahmen zu leiden haben.

An den „Vorfällen“ sind - wie eben beim „Bennhold-Projekt“ - oftmals Gefangene beteiligt, die in deren Frühphase eine Studierenerlaubnis der Universität erhalten haben bzw. zu erhalten hoffen. Dieser Zusammenhang ist sicherlich nicht zufällig, haben hier doch die Öffnung gegenüber der nicht-akademischen Welt und das Engagement für Randgruppen ein besonders großes Gewicht gehabt.

5.5 *Das schwankende Interesse an „Knastgeschichten“*

Wie aus dem Nichts kommend, werden die „Vorfälle“ in Oslebshausen im Lokalbereich der Bremer Medien plötzlich ein Schwerpunkt; später wird dieses Thema fast so plötzlich wieder verschwinden: Im Jahre 1972 (als das „Reformprogramm“ verkündet, der neue Anstaltsleiter berufen und die ersten Reformmaßnahmen eingeleitet werden) berichtet der „Weserkurier“ (WK) in 38 Ausgaben mindestens einmal über Vorkommnisse in der Justizvollzugsanstalt Oslebshausen, 1973 schon 47mal, 1974, dem Höhepunkt der „Krise“, 68mal, um dann auf ein Normalmaß von ca. 20 Meldungen zurückzufallen - mit der Ausnahme eines leichteren Anstiegs auf 31 Meldungen im Juni 1977¹¹.

5.5.1 Die Eskapaden des B.: Ein „intelligenter Gefangener“ sorgt für Verwirrung und Empörung

B. (dessen spektakulärer Juwelenraub, zusammen mit seiner Freundin à la Bonnie und Clyde, noch gut in Erinnerung ist und der - „intelligent“ und „sensibel“ - in der Haft nur sehr schwer zurechtkommt) stellt die reformwilligen, aber noch unerfahrenen Kräfte (innerhalb und außerhalb der Anstalt), die Medien und die Bremer Öffentlichkeit, die für Hafturlaub und Entweichungen zunächst nur Spott und Hohn hat¹², zweimal in kurzer Zeit vor eine große Bewährungsprobe: Auf der Rückfahrt von seinem ersten Tagesausgang, der ihm schon nach 3 von 6 zu verbüßenden

Jahren gewährt worden ist, entweicht er dem jüngsten Bürgerschaftsabgeordneten S., der in Sachen „Resozialisierung“ besonders engagiert ist. Erst nach einem Vierteljahr wird B. wieder eingefangen (WK von Februar bis März 1973). Nur ein Jahr später gibt es seinetwegen im Strafvollzug in der Justiz Bremens ein großes Hin und Her zwischen „Reformern“ und „Konservativen“: Bei der Nicht-Abiturienten-Zulassungsprüfung der Universität hatte B. als bester von 600 Kandidaten abgeschnitten. Auch hat ihm ein Diplom-Psychologe „Haftunfähigkeit“ bescheinigt. Da auch Studienplatz, Arbeitsplatz und Wohnung vorhanden sind, signalisiert der Senator für Rechtspflege B.'s vorzeitige Entlassung. Auf Intervention der Staatsanwaltschaft (die auch ein psychologisches Gegengutachten vorlegt) muß er dies jedoch zurücknehmen, so daß B. ganz kurzfristig alle seine Chancen mit einem Male schwinden sieht. So taucht der Gefangene auf dem Tagesausgang, auf dem er seine nun verworrene Situation klären soll, unter und versucht, aus dem Untergrund mit dem Senator zu verhandeln. Zwei Termine, bei denen er sich in Begleitung seiner Rechtsanwältin und Vollzugshelferin dem Senator stellen will, läßt er platzen. So kann er erst einige Wochen später, per Zufall, in der Wohnung einer Lehrerin verhaftet werden. Etwa 1 1/2 Jahre später wird B. dann zum üblichen 2/3-Termin zur Bewährung auf freien Fuß gesetzt (WK zwischen dem 4.1. und dem 16.3.1974 und dem 28./29.12.1975).

Im Anschluß an die Verhaftung kritisiert die Kripo den Senator, weil dieser sie bei seinen „Verhandlungen“ nicht eingeschaltet habe.

5.5.2 Der fidele Knast: Fußballerfete und „Fledermaus“

Neben einigen schweren Vorfällen, über deren Problematik und verheerende Wirkung kaum diskutiert werden kann (so ermordet auf dem ersten Osterurlaub überhaupt ein Oslebshäuser Gefangener nach einer Tanzveranstaltung seine Begleiterin) (WK v. 4.5.-6.5.1973), gibt es einige Zwischenfälle, die einen eher lustigen und sportiven, zumindest bizarren Anstrich haben. Insgesamt entsteht hierdurch in der Öffentlichkeit der Eindruck von einem im allgemeinen Sinne „offenen“ Gefängnis, das die „Verbrecher“ fast nach Belieben verlassen und so das Gesetz verspotten und den ehrbaren Bürger bedrohen können:

- Anfang August 1973 verfolgen 35 Bundeswehrsoldaten und Polizeihubschrauber den „Schwachhauser Mittagseinbrecher“, nachdem dieser sich aus dem Staube gemacht hat; dies alles wäre überhaupt nicht notwendig gewesen, denn der Flüchtling entkommt seinen Verfolgern zwar bis Braunschweig, aber dort liefern seine Verwandten ihn gleich wieder aus (WK v. 2.8.1973).
- Am Berufsschulzentrum wird ein von Gefangenen gebildeter Schweißerlehrgang in einer Verfassung angetroffen, die an eine Szene aus Johann Strauss' „Fledermaus“ erinnert: 15 Flaschen mit starken Alkoholika werden gefunden, mehrere Gefangene sind erheblich angetrunken, und der begleitende Beamte hat von allem nichts gemerkt (WK v. 9.1.1973).
- Auf der Rückkehr von einem Auswärtsspiel mit anschließendem Umtrunk (bis dahin war auf Ausgängen der Genuß bis zu einem 1/2 Liter Bier erlaubt) ent-

weicht eine halbe Knast-Fußballmannschaft an der Straßenbahn-Endhaltestelle. Dieser Vorfall erregt sehr große Aufmerksamkeit, denn die Polizei kann die Entwichenen zum Teil erst nach schwierigen Aufholjagden und erst nach Tagen wieder einfangen. Auch stellt sich heraus, daß die Anstalt in diesem Falle kraß gegen geltende Vorschriften verstoßen hat, aber bis dahin waren derartige Unternehmungen immer gut ausgegangen (WK v. 10.6.1974).

Dieser Vorfall hat schwerwiegende Folgen: Für einige Zeit werden alle Lockerungen gestrichen. Die gesamte Urlaubspraxis soll neu überdacht werden, und bei den Ausgängen herrscht nun striktes Alkoholverbot (WK v. 10.6.1974; Bremer Bürgerschaft v. 25.6.1974, DS 7/1987).

5.5.3 Die Schwächen der Beamten, das Personal als kleine kriminelle Gang

Von der Entlassung abgesehen, gibt es für einen Strafgefangenen (als Verbrecher aus dem Dunkel- ins Hellfeld gezerrt und offiziell und in aller Öffentlichkeit unmoralischer Taten wegen gebrandmarkt) kaum eine größere Freude, als die Repräsentanten dieser moralischen und strafenden Autorität (das Personal der Vollzugsanstalt) selbst auch schwerer erheblicher Verstöße gegen moralische oder gar strafrechtliche Normen überführt zu sehen. Noch viel stärker als bei der „ersten Bremer Gefängniskrise“ (1970) erscheint fast der gesamte Oslebshäuser Vollzug als einzige Wunde: ist eine Stelle eilig und notdürftig verpflastert, so bricht der Eiter an einer anderen Stelle neu hervor. Ein recht banaler Anlaß bringt eine Menge Steine ins Rollen: Nachdem der Anstaltsleiter ihm selbst eine Vergünstigung abgeschlagen hat, „packt“ ein Gefangener aus, auf Wunsch auch schriftlich und detailliert: 5 Beamte sollen Gefangene „mehrfach“ gegen Geld mit Alkohol und Tabletten versorgt haben. Zwei weitere Beamte werden beschuldigt, ihren Dienst mehrfach in betrunkenem Zustand versehen zu haben.

Immer neue, mehr oder wenige schwerwiegende Vorwürfe werden jetzt von anderen Gefangenen gegen andere Beamte erhoben. Immerhin werden Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft eingeschaltet, und alles soll ohne Rücksicht auf Amt und Person aufgeklärt werden. Die Vorhaltungen sind jetzt viel schwerwiegender als anfangs. Auch sind einige höhergestellte Beamte betroffen, darunter auch solche, die der „Reform“ nahestehen:

- * Gegen „engen Kontakt“ mit dessen Frau soll ein Oberamtmann (einer der höchsten Beamten der Anstalt) einem Gefangenen mehrfach „Sonderurlaub“ gegeben haben.
- * Ein Beamter wird vorläufig vom Dienst suspendiert und gerät zeitweilig selbst in Untersuchungshaft, nachdem er gestanden hat, von einem Gefangenen einen kleinen Geldbetrag angenommen zu haben¹³.
- * Oberlehrer W. (eine der zentralen Figuren der „Reform“) soll „stapelweise“ Briefe von Gefangenen aus der Anstalt herausgeschmuggelt haben.
- * Gegen den Anstaltsleiter H. selbst sind (wie teilweise erst mit großer Verspätung bekannt wird) gleich in mehreren Punkten Verfahren angestrengt wor-

den: Wegen Unterdrückung anstaltsinterner Unterlagen, wegen „Begünstigung im Amt“ in zwei Fällen.

Nach Abschluß der verschiedenen Verfahren, die sich zum Teil lange Zeit hinziehen, bleibt letzten Endes zwar wenig strafrechtlich Relevantes übrig. Der gesamte Hintergrund ist aber immer noch beklemmend genug (vor allem die Kommunikationsprozesse, die diese Ermittlungen auslösen und begleiten): Mehrere Belastungszeugen aus dem Kreis der Gefangenen fühlen sich von den Beamten unter Druck gesetzt. In einem Fall werden Selbstmordabsichten geäußert; Anzeigen werden zurückgenommen. Einer dieser Gefangenen wird mehrfach verlegt (WK v. 5. u. 6.10.1974).

Der Oberamtmann geht schließlich in den vorzeitigen Ruhestand, obgleich das Ermittlungsverfahren gegen ihn „mangels Tatverdacht“ eingestellt worden und das Hausverbot wieder aufgehoben worden ist.

Die Vorwürfe gegen den Oberlehrer (ein rotes Tuch für die „Reformgegner“) erweisen sich als Konstruktionen eines Kriminalbeamten, der sich aufgrund bestimmter oberflächlicher Anzeichen (die er mißdeutet oder mißdeuten will) schwere dienst- und strafrechtliche Vergehen seines Gegners „zusammenreimt“¹⁴.

5.5.4 „Reform“eifer ist gefährlich: Der Anstaltsleiter auf der Anklagebank

Langwieriger in seinen Folgen für den Betroffenen, wie für den gesamten Vollzug, ist aber das Verfahren, das sich Anstaltsleiter H. schon gleich zu Beginn seiner Bremer Anstaltszeit eingebrockt hat¹⁵, das aber erst nach langwierigen Ermittlungen von mehr als einem Jahr zu einem förmlichen Strafprozeß und zu dem damit verbundenen öffentlichen Auftritt führt: Am 2.1.1975 erhebt die Staatsanwaltschaft gegen H. Anklage wegen „Strafvereitelung im Amt“ (WK v. 9.11.1975). Am 4.3.1974 kommt es dann vor dem Schöffengericht zur spektakulären Verhandlung mit dem ehemaligen¹⁶ Anstaltsleiter auf der Anklagebank, Vollzugsbeamten und (Ex)Gefangenen im Zuschauerraum.

Der der Anklage zugrundeliegende Vorgang ist eng auf unser Thema bezogen: Kaum im Amt (im November 1973), hat H. einem jungen Gefangenen gestattet, auch nach Ablauf des Regelurlaubs noch der Anstalt fernzubleiben, um alle mit einer plötzlichen Studierlaubnis zusammenhängenden Fragen zu klären. Dabei versäumt es H., den formal vorgeschriebenen Weg zu gehen und beim zuständigen Jugendrichter eine Haftunterbrechung zu erwirken.

Trotz seines objektiven Vergehens billigen alle Beteiligten H. subjektiv höchst ehrenwerte Motive zu, so daß dieser am Ende mit einer „Verwarnung mit Strafvorbehalt“ davonkommt und (was längere Zeit sehr ungewiß erschien) wieder auf seinen Posten als Anstaltsleiter zurückkehren kann (WK v. 5.3.1975).

5.5.5 Der Chef der „Hafenbande“ stürzt den Anstaltsleiter - das Ende der „Reform“

Praktisch zur gleichen Zeit, zu der die SPD-Fraktion in der Bürgerschaft nur mit großer Mühe den „Reformkurs“ gegen die erstmals massiven und grundsätzlichen

Vorhalte der Opposition verteidigt und der Senator für Rechtspflege selbst Schwierigkeiten hat, die Experimente des Anstaltsleiters zu verteidigen, bringt eine weitere Panne das Faß praktisch endgültig zum Überlaufen: Erich P., der Chef der berühmten „Hafenbande“, entweicht dem Anstaltspfarrer auf einem Ausgang. Die Staatsanwaltschaft zeigt sich empört, weil ihre Sicherheitsanforderungen nicht eingehalten seien und weil nun ein mühsam vorbereiteter „Mammutprozeß“ platzt. Der Anstaltsleiter will von diesen Voraussetzungen nichts gewußt haben und spricht von einer „Schmutzkampagne“ gegen seine „Resozialisierungsbemühungen“ (WK v. 26. u. 28.9.1974 bzw. v. 5. u. 6.10.1974).

Als im Rahmen einer Berufsbildungsmaßnahme zwei weitere Gefangene entweichen, bittet Anstaltsleiter H. den Senator, ihn vorerst von seinem Amt zu entbinden. Der entspricht diesem Wunsch: Praktisch im Tauschverfahren wechselt H. vorerst ins Justizvollzugsamt, und es ist (auch angesichts seines zunächst noch ausstehenden Gerichtsverfahrens) zunächst ziemlich ungewiß, ob er jemals in die Position des Anstaltsleiters zurückkehren kann.

Noch schwerer wiegt - aus der Sicht von H. und der „Reformer“ -, daß nach diesen Zwischenfällen ausgerechnet Dr. D. vorerst über alle „Lockerungen“ entscheidet (der „reformskeptische“ Gegenspieler von H.) und nun von der Anstalt aus kein individueller und eigenverantwortlicher „Lockerungskurs“ mehr möglich ist (WK v. 5. u. 6.10.1974 und besonders v. 30.9.1974).

Später wird P. wieder eingefangen, aber schon Anfang 1977 entkommt er trotz verschärfter Sicherheitsvorkehrungen auf noch spektakulärere Weise ein zweites Mal (zuerst durch ein angesägtes Toilettenfenster aus der Sporthalle auf den Anstaltshof und von dort über eine bereitgestellte Leiter über die Mauer) und hält anschließend ein Vierteljahr lang Öffentlichkeit und Behörden in Atem (WK v. Januar bis April 1977). H. kehrt auf seinen Anstaltsleiterposten zurück, und die restriktive Handhabung der Lockerungsbestimmungen wird teilweise wieder rückgängig gemacht. Im Wechselspiel von begrenzter Risikobereitschaft, Panne und Pannenbegrenzung gehen die „Reform“-Versuche noch länger weiter: Aber die eigentliche „Reform“-Phase ist nun vorbei. Die Reformer werden, auch nachdem die ärgsten Einschränkungen wieder aufgehoben worden sind, niemals mehr so kühn sein, und die Öffentlichkeit (insbesondere die Medien) hat sich wohl mit der Zeit einfach an ein bestimmtes Maß von Lockerungen und an Lockerungsmißbräuche gewöhnt.

Vielen spektakulären Einzelereignissen (mit negativer Tönung) steht die überaus günstige Gesamtbilanz des Senators für Rechtspflege gegenüber: Von 2 000 Gefangenen, die bis dahin (1974/75) Urlaub bekommen haben, sind nur 67 oder 3,7 % nicht rechtzeitig in die Anstalt zurückgekehrt (WK v. 18.7.1975). Was aber ist nun normal, was die „Realität“?

6. Der Befund der Oslebshausen-Untersuchung im Hinblick auf die Problematik der Konstitution sozialer Probleme

In Zusammenhang mit den Konflikten, die der „Bremer Gefängnisreform“ vorausgegangen sind, die sie begleitet haben und die von ihr bewirkt worden sind, stellen sich die folgenden grundsätzlicheren Fragen:

Inwieweit handelt es sich bei den „reformverhindernden“ und bei den „reformauslösenden“ Faktoren um „objektive“ in dem Sinne, daß bei den Betroffenen (Gefangenen und Vollzugsbeamten) tatsächlich (empirisch feststellbar) auf Veränderung oder Beharrung drängende Umstände bestanden, ohne daß dies in relevantem Umfang von neuen Definitionen, von Wertverschiebungen, von „Propaganda“ vorbereitet oder begleitet gewesen wäre? Inwieweit sind diese auslösenden oder hemmenden Faktoren bloße Artefakte (als Folge von neuen Definitionen, Wertverschiebungen, „Propaganda“), während sich die „objektiven“ Voraussetzungen/Umstände gar nicht verändert oder womöglich sogar gebessert haben?

Inwieweit war die „Gefängnisreform“ Bremen-spezifisch und inwieweit von bundesweiten Entwicklungen abhängig? Inwieweit hatte sie als ein „kulturelles“ Phänomen - der „Knast“ und die „Knackies“ als 68er Thema - gesamtgesellschaftliche, insbesondere materiell-ökonomische Faktoren als wichtige oder sogar notwendige Voraussetzungen?

Was ist nun am Bremer Beispiel des Strafvollzuges und dessen „Reform“ tatsächlich das „Problem“ (und was ist im Durkheimschen Sinne eher Ausdruck gesellschaftlicher Normalität, ja Gesundheit)?

Inwieweit und wie ist die „Zwei-Welten-Theorie“ (Peters) auf die Geschichte der „Bremer Gefängnisreform“ anwendbar?

Worin genau besteht die Macht der „Definierer“ und der „Kontrolleure“?

Zu 1. Die Kritik am traditionellen Gefängnisssystem, und später umgekehrt die Kritik an der Reformentwicklung, und die von ihr ausgelösten Widerstände beruhen erkennbar bzw. mit hoher Wahrscheinlichkeit auf veränderten Definitionen, Konstruktionen, Wertverschiebungen - teilweise der allgemeinen Veränderung des Zeitgeistes, teilweise den speziellen Bremer Verhältnissen geschuldet. Ganz unwahrscheinlich ist, daß es vorher und nachher (nach dem Abebben der Auseinandersetzung um die „Reform“) nicht auch - in Quantität und Qualität - entsprechende Mißstände und Mißbräuche unterschiedlicher Art und unterschiedlichen Grades gegeben hat¹⁷, von der trivialen Tatsache einmal abgesehen, daß „Lockerungs-mißbräuche“ vor Beginn der entsprechenden Maßnahmen und unter allgemeinen restriktiven Bedingungen kaum vorkommen konnten. Realistisch ist vielmehr - eine „Normalverteilung“ von Schwierigkeiten und Regelübertretungen in totalen Institutionen mit vergleichbaren Rahmenbedingungen unterstellt (Goffman 1977) -, daß es vor der „Reform“, in der „Reform“- und Registrationsphase und später bei Bediensteten und Gefangenen ungefähr die gleiche Qualität und Quantität an Re-

gelverstoßen, an Mißbräuchen, an erheblichen und im Grunde unakzeptablen Diskrepanzen zu zentralen Normen gegeben hat. Aber inzwischen hatten sich die allgemeinen Werte und Normen entscheidend in Richtung auf erhöhte Aufmerksamkeit geändert, später dann (gegen Ende der „Reformphase“) umgekehrt durch zunehmende „Gleichgültigkeit“ gegen den üblichen Standard, durch Anpassung, ausgezeichnet: Ausgelöst von Dr. H.'s Dissertation und dessen anschließende rasche Karriere in der Bremer SPD, aber auch begünstigt durch äußere Umstände, wie den Koalitionswechsel und das veränderte gesamtgesellschaftliche Klima (Studentenbewegung, Bundespräsident Heinemann), entstehen Sensibilitäten für Mißstände im Strafvollzug, wird derselbe anschließend zentrales Element innerhalb der Bremer Reformpolitik überhaupt (Regierungserklärung von Ende 1971). Bei veränderten Machtverhältnissen wird eine entsprechende Politik zumindest proklamiert, anfangs aber auch so weit wie möglich implementiert (insbesondere durch die Berufung von Anstaltsleiter H.).

Bald kommen die Widerstände, zeigen sich die Diskrepanzen zwischen den „Reform“-Normen und dem „Machbaren“, die Interpretationsschwierigkeiten. Schließlich ist von „Reform“ so gut wie nicht mehr die Rede, und die Diskrepanzen zu den Normen nimmt man immer weniger zur Kenntnis.

Zu 2. Welche „materiellen“ Faktoren im weiteren Marxschen Sinne sollten zuerst bewirkt (zumindest begünstigt) haben, daß seit etwa Mitte der sechziger Jahre „die Gesellschaft“ (relevante „Definierer“) plötzlich, aber dann erstaunlich intensiv, Probleme in der gesamten Verfassung und Ausstattung der Gefängnisse entdeckt und die Gefangenen schützen und ihnen eine reelle Wiedereingliederungschance geben will, um dieses zeitweilig sehr starke (fast dominante) Interesse diesem Gegenstand spätestens 10 Jahre später (dann aber auch eher abrupt) wieder zu entziehen?

Ökonomische Faktoren im unmittelbaren und engeren Sinne dürften zumindest anfangs nicht ausschlaggebend gewesen sein, auch wenn der konjunkturelle Abschwung und die erste größere Arbeitslosigkeit in der Bundesrepublik 1966/67 mit dieser gesamten kulturellen Transformation (und der „Studentenbewegung“ als zentralem Faktor) in Verbindung gebracht werden. Ein weitgehend unabhängiger kultureller Transformationsprozeß (mit einem gegenüber der „Adenauer-Ära“ bedeutendem Zuwachs an „Definitionsmacht“ für den Enthüllungsjournalismus, insbesondere den „Spiegel“¹⁸, die „unorthodoxe“ Linke und das engagierte liberale Bürgertum) ist aber sehr viel wahrscheinlicher. Hierbei erscheint dann das Gefängnisthema als erheblicher (vielleicht weil am ehesten greifbarer) Teil einer umfassenderen Randgruppendifkussion, wenn nicht sogar „Randgruppen-Strategie“.

Für die frühere und spätere Nicht-Befassung mit dem Gefängnisthema gab es ganz allgemeine „materielle“ Gründe sicherlich insofern, als der Strafvollzug zunächst (in den beiden Nachkriegsjahrzehnten) bei der Vielzahl wichtiger Fragen der „einen Welt“, die alle noch ungelöst waren, politisch nie eine Chance hatte (Duckwitz 1969); später, im Verlauf der späten siebziger Jahre, als sich Arbeitslosigkeit und andere soziale Fragen immer häufiger und drängender stellten, rückte

das Thema erneut an den Rand. Aus dieser allgemeinen „materialistischen“ Perspektive wäre der Strafvollzug dann so etwas wie ein „Wohlstands“- und „Luxus“-Thema, mit dem sich Politik und Öffentlichkeit „statt“ und mangels wichtigerer Themen gelegentlich eine Zeitlang befassen¹⁹.

Zu 5. Worin besteht die Macht der „Definierer“ und „Kontrolleure“?

Wie unterschied sie sich, und wie ging sie wieder verloren? In der langen „vorreformatorischen“ Ära war Dr. D. gewissermaßen qua Amt der ziemlich unbeschränkte und unumstrittene Leiter des Bremer Strafvollzugs. Er galt - drinnen und draußen - weitgehend als „streng, aber gerecht“; und dies entsprach auch damals wohl im großen und ganzen der Einschätzung seiner Gesamtfunktion. Sein Gegenspieler H., obzwar selbst auch Jurist, aus ganz anderen Quellen schöpfend: empirische Sozialwissenschaften, Sozialstaatsgedanken und schließlich auch „Studentenbewegung“, konnte diese lange gewachsene und scheinbar unterschwellige Autorität dadurch entscheidend und relativ rasch untergraben, daß er (durch seine eigenen empirischen Untersuchungsergebnisse gesichert) in der großen Gefängnisdebatte von 1970/71 einer zunehmend irritierten und zunehmend größeren Öffentlichkeit nachwies, daß die allgemeine Einschätzung so nicht stimmte, weder grundsätzlich noch im einzelnen.

Auf dieser Basis (und über verschiedene Gremien immer von H. lanciert) entwickelte sich dann die „sozialdemokratische Gefängnisreformpolitik“, die ab 1971 auch zum offiziellen Parteiprogramm wurde. Sie gewann ihre Autorität sicherlich zum einen aus sozialwissenschaftlichen Perspektiven und zum anderen aus linkssozialdemokratischem Engagement für Außenseiter, Benachteiligte. Auf dieser „Reformlinie“ ging es bis heute - ziemlich konsequent - über den „Behandlungs“-Gedanken, über die Lockerungen“ bis hin zu einer mehr und mehr abolitionistischen Position, die Haft überhaupt vermeiden will (Maelicke/Simmedinger 1986)²⁰. Diese Entwicklung hat so weit geführt, daß inzwischen das Eintreten für den stationären Strafvollzug fast illegitim zu sein scheint.

Interessanterweise kam es bei der Fortentwicklung dieser Linie - außerhalb und innerhalb von Institutionen - zu einem Dialog zwischen den „Theoretikern“ und „Realutopisten“ (mit den genannten Quellen) und den vollzugserfahrenen Praktikern (darunter sicherlich nicht wenigen Karrieristen). Zwischen „Fundamentalisten“ und „Opportunisten“ gab es hierbei unversöhnliche, aber auch fruchtbare Konflikte, Annäherungen und Verbindungen (manches Mal in ein und derselben Person). Von den „Reformern“ gewählt, versuchte Anstaltsleiter H. (selbst unvermeidlicherweise immer wieder in Konflikt zwischen „Theorie“ und „Praxis“), auf dieser Legitimationsgrundlage den „Reformgedanken“ in die Tat umzusetzen, ziemlich rasch und kompromißlos lange gültige Regelungen außer Kraft setzend. Hierbei kam es dann in der ersten Hälfte der siebziger Jahre - wohl unvermeidlicherweise - zum Dauerkonflikt mit „Praktikern“ (die ihre Position vor allem mit der aus ihrer Sicht erfolgreichen Arbeit in der Vergangenheit begründeten) und „Legalisten“ (die sich möglichst eng und abgesichert an die zunächst noch sehr restriktiven gesetzlichen Vorschriften halten wollten). In Fällen wie dem Mord

eines „Urlaubers“ und dem „platzenden“ Mammutprozeß war es dabei zuweilen schon fast unmöglich, der „Reformlinie“ treu zu bleiben. Senator und SPD-Fraktion taten dies lange. Unversehens wechselt der Senator aber dann nach einem schweren Zwischenfall (eben dem Platzen des o.a. Prozesses) die Seiten. Ausgerechnet dem konservativen Hauptgegner und Vertreter der alten Ordnung (Dr. D.) gibt er nun die letzte Entscheidungsbefugnis über alle „Lockerungen“; auch kappt er mit einem Male mehrere Essentials des „Reformversuches“. Hier stellt sich dann die grundsätzliche Frage nach der Legitimationsgrundlage der Realpolitik. Was bedeuten ihr Programme, vor allem wenn sie nicht länger „zeitgemäß“ sind, sondern sogar quer zum Zeitgeist stehen?

7. Inwieweit läßt sich die „Zwei-Welten-Theorie“ auf die Geschichte der Bremer Gefängnisreform anwenden?

Zuerst für das Wagnis der „Lockerung“, später für die Politik der Haftvermeidung war das Argument des Labeling Approaches eine wichtige Voraussetzung: daß es sich bei den Weggesperrten nicht um „wilde Bestien“, selten um besonders gefährliche Individuen handelt, sondern in aller Regel um Konflikttäter oder um Pechvögel, deren Gefahrenpotential nicht von dem allgemeinen unterscheidbar, d.h. eben nicht besonders groß ist.

Die sozial besonders engagierten Vollzugspolitiker und Vollzugspraktiker haben dieses Argument von den Theoretikern des Labeling-Approaches übernommen, erst recht die meist sozialpolitisch engagierten, von außerhalb des Gefängniswesens Kommenden (häufig Student/innen der Sozialwissenschaften und Sozialpädagogik).

Dieses Argument mußte dann gefährlich und einseitig werden, wenn es überdehnt wurde und die tatsächlichen Mängel und Fehler, auch die Gefährlichkeit und die Selbstgefährdung der Gefangenen, die sich häufig in dessen „krimineller Karriere“ entwickelt hatten, vor allem auch während früherer Gefängnis- und Anstaltsaufenthalte, aus Gründen ideologischer Verbohrtheit nicht gesehen werden sollten oder konnten. Dies mußte dann zu gefährlichen Fehleinschätzungen führen, zu evtl. vermeidbaren (?) neuen Opfern von Straftaten, aber auch zu erheblichen Nachteilen für die Gefangenen (längere und eingeschränkte Haft, Führung auf „falsche Fährten“, Verstärkung der Neutralisationstechniken gegenüber den eigenen Schwächen, damit zur Gefahr neuer Straftaten). Nicht zuletzt erschwerte oder vergiftete es häufig unnötigerweise die Beziehung zwischen den progressiveren und aufgeschlosseneren Vertretern des Anstaltspersonals, die sich schon aufgrund ihrer Aktenkenntnis und ihrer täglichen Erfahrungen nicht so leicht über den tatsächlichen Gehalt und Umfang der Problematik täuschten, und den Besuchern/Helfern von draußen, die häufig (zumindest zunächst) bei ihren sporadischen Kontakten mit ihren Schützlingen und ihren einseitigen Informationen nur deren „Schokoladenseite“ kennenlernten.

Dies war ein Dauerthema der „Knastgruppen“ in den siebziger und den achtziger Jahren (wobei der Verfasser sich nicht grundsätzlich gegen eine gewisse Parteilichkeit zugunsten des Gefangenen aussprechen will, der ja sonst seit seiner Verurteilung überall auf der Anklagebank und am kürzeren Hebel sitzt). Exemplarisch kann dies an der Diskussion um die „Verwahrzelle“ gezeigt werden, wobei Studenten der betreffenden Untergruppe und Vollzugsbeamte aufgrund unterschiedlicher Borniertheiten nicht zueinander finden können, in feindlichen Fronten erstarren, statt eventuell eine gemeinsame Kooperationsbasis zugunsten einer progressiven Gefängnispolitik zu finden.

Paradoxerweise verschärft sich diese Gefahr der Überdehnung des „Normalitäts“-Arguments durch den Labeling-Approach, indem (was tatsächlich weitgehend der Fall ist) die Politik der Strafjustiz und der Anstalten (eben weil diese Argumente schon weitgehend befolgt werden) inzwischen schon in hohem Maße einen Haftvermeidungskurs betreiben, so daß letztlich aufgrund der hiermit verbundenen Selektion vor allem „sehr problematische“ Personen in den Strafanstalten landen, darunter insbesondere die schwierigen Sonderfälle der stark drogenabhängigen Straftäter.

So kommt es also letztlich im Sinne von Peters tatsächlich darauf an, für den Etikettierer wie für den Etikettierten die Verbindung des Etikettierungsvorganges mit der objektiven gesellschaftlichen Realität kritisch herzustellen und nicht vorschnell zu kappen.

Zu 3. Worin besteht beim Strafvollzug und bei der „Strafvollzugsreform“ tatsächlich das Problem?

Grundsätzlich ist hier zu fragen, worin überhaupt das Problem besteht. In derartigen Normverstößen, die nur einem natürlichen Freiheitsdrang entsprechen und individuelle Freiheitschancen realisieren, die selbst konservative Staatsphilosophen jedem Häftling zugestehen, oder umgekehrt in der Tatsache des weitgehend unveränderten Einsperrens selbst? Daß in einer Gesellschaft, die sonst ganz im Überfluß lebt, auf individuelle Selbstverwirklichung, „Freiheit“ in jedem Sinne abgestellt ist, Menschen für längere Zeit unter ganz gesellschaftsfremden und sozialschädlichen Verhältnissen inhaftiert werden, häufig so lange, daß sie für immer lebensunfähig bleiben - und dies bei einem riesigen deliktsspezifischen Dunkelfeld und einer stark sozialektiven Strafverfolgung -, ist ja durchaus ein gravierender „Mißstand“.

Am „Fall B.“ wird ein anderes wichtiges Element der „Reformkonflikte“ deutlich: Der Kampf zwischen den „progressiven“ und den „konservativen“ Kräften der Vollzugsrealität und -diskussion, wie er schon in der Auseinandersetzung zwischen Dr. D. und Dr. H. zum Ausdruck kommt:

B. gerät offensichtlich zwischen die Mahlsteine der Justizpolitikdiskussion: Der Senator und der neue Anstaltsleiter wollen dem „sensiblen“ Gefangenen und „hochbegabten“ Studenten in spe helfen, bei großzügiger Beachtung der formalen und der Gleichheitsgesichtspunkte. Der Staatsanwaltschaft geht es in erster Linie um die Realisierung der abstrakten Norm der Strafvollstreckung, auch zweifelt sie,

mit Erfolg, das Haftunfähigkeitsattest an. Daß B. sich dieser Diskussion nicht länger zur Verfügung stellt, ist ihm eigentlich kaum zu verargen.

Noch symptomatischer ist im Grunde die Affäre, derentwegen „Reformanstaltsleiter“ H. selbst auf die Anklagebank gerät und fast seine Stellung verliert. Bei einem ähnlichen Konflikt (wieder geht es um eine Studienmöglichkeit) hält er die maximale Auslotung einer individuellen Resozialisierungschance für wichtiger als die strikte Beachtung der förmlichen Urlaubsvorschriften (begeht dabei, ganz neu im Amt, noch einen zusätzlichen Formfehler, aus dem man ihm dann offensichtlich den Strick drehen will). Hier ist dann allgemein zu fragen, ob der konsequente Einsatz für „Resozialisierung“ und „Lockerungen“ es nicht geradezu voraussetzt, notfalls selbst in die Zelle zu wechseln und seine bürgerliche Existenz aufs Spiel zu setzen; umgekehrt fanden wir nämlich einige Beispiele dafür, daß erst nach solchen bewußten (und letztlich erfolgreichen!) Regelverstößen wirklich Raum für die „Reform“ gewonnen wurde!

Oben ist schon mehrfach auf den paradoxen Umstand hingewiesen worden, daß die „Bremer Gefängniskrise“ sich teilweise auch dadurch äußerte, daß Bedienstete des Vollzuges (als Vorbilder und Resozialisatoren eingestellt und damit den sühnefordernden Staat schon äußerlich repräsentierend) selbst zum Teil schwerer Delikte beschuldigt wurden. Hier scheinen dann zum Teil die Gefangenen als Opfer, so daß nun die Rollen vollends vertauscht sind, die ganze Institution Strafvollzug völlig kontraproduktiv und paradox erscheint.

Ist es aber andererseits nicht ziemlich „normal“ (und überhaupt noch kein „Problem“ oder „Krisensymptom“), wenn unter etwa 100 bis 150 Beamten des einfachen und mittleren Dienstes - unter den damals für den Staat nicht sehr günstigen Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt gewonnen - einige „schwarze Schafe“ sind? Begreiflicherweise warten die Gefangenen im Regelfall auch nur darauf, denen „etwas anhängen“ zu können, die schon durch ihre Uniform, die allmächtige Schlüsselgewalt und den förmlichen „Resozialisierungsanspruch“ „etwas Besseres“ symbolisieren.

Zu 5. Andererseits, und dies kann hier nur höchst vorläufig und hypothetisch formuliert werden:

Diese veränderten, zum Teil verlagerten Problematisierungschancen kommen, auf ihre „objektiven“ Hintergrundfaktoren in der Sozialstruktur bezogen, nicht von ungefähr. Im Sinne von Peters käme es zur Vermeidung „interaktionistischer Einseitigkeiten“ bzw. zur Herstellung einer vollständigen kritischen Analyse zukünftig darauf an, diese genau ausfindig zu machen und zu analysieren.

Anmerkungen

- 1 Als prominente Beispiele hierfür nennt Peters die „Teufelskreismodelle“ von Lemert bzw. Quensel. Vgl. Peters (1989: 99 f.).
- 2 H. Haferkamp (1987); Zit. n. Peters (1989: 176).
- 3 Vgl. u.a. Maelicke/Simmedinger (1986).

- 4 Vgl. allgemein zum Problem des Strafvollzuges Dünkel (mit Rosner) (1982), Kaiser (1978), Müller-Dietz (1978, 1993), Ortner (1981) und Wagner (1984). Vgl. speziell zur Problematik der Subkultur und Prisonisierung im Strafvollzug Clemmer (1958), Cressey (1975), Harbordt (1972), Waldmann (1968), Weis (1988).
- 5 Zit. n. Feest (1990), 17 (AK StVollzG 3).
- 6 Bei den entsprechend erforderlichen „Ermessens“-Entscheidungen sind die Möglichkeiten der zuständigen Justizbehörden, diese grundsätzlichen Rechte aus Sicherheits- und minderwertigeren Gründen aufzuheben, stark eingeschränkt - und dies desto mehr, je länger die Haft andauert und das voraussichtliche Entlassungsdatum näherrückt -, jedenfalls aus der „progressiven“ Sicht des „Alternativkommentars“. Vgl. Hoffmann/Lesting (1990) zu diesen Paragraphen.
- 7 Vgl. zum Strafvollzug aus der Sicht des Alternativ-Kommentars u.a. Bertram/Huchting (1990), Brand (1982), Feest (1986) und Hoffmann/Lesting (1990).
- 8 Vgl. allgemein zur Geschichte des Strafvollzuges u.a. Dünkel (mit Rosner) (1982), Foucault (1977), Häring (1985), Kaiser (1991) und Wagner (1984). Vgl. zur Bremer Stadtgeschichte Schwarzwälder (1985) und zur Geschichte des Strafvollzuges in Bremen in der jüngeren Vergangenheit Duckwitz (1969), Feest (1985) und Krieg (1986). Vgl. zu einer Zwischenbilanz der Strafvollzugsreform und ihrer Probleme nach ca. 10 Jahren Strafvollzugsgesetz, so wie sie sich zu Beginn unserer Untersuchung darstellt, Feest (1986), Info Strafvollzugspraxis (1987), Isola (1987), Müller-Dietz (1986), Schwind/Bandel (1988), Volckart (1986) und Wetzler (1987).
- 9 Sowohl auf der faktischen als auch auf der nomenklatorischen Seite sind dabei allerdings starke bundesweite Trends bzw. Vorfälle zu berücksichtigen, zumal es bei den bremischen Ereignissen einige Übereinstimmungen gab, zumindest oberflächlich: Einerseits waren etwa in Hamburg und Mannheim Gefangene in „Verwahrzellen“ zu Tode gekommen und, aus diesem Anlaß, krasse Fehlverhaltensweisen von Vollzugsbediensteten festgestellt worden. Andererseits waren inzwischen - in der „Brandt-Ära“ - „soziale“ und „Randgruppen“ „in“.
- 10 Hoppensack (1969).
- 11 Dabei geben unsere Zahlen das tatsächliche Auf und Ab nur sehr abgeschwächt wieder, weil in ihnen der Umfang, die Intensität, die Gesamtzahl der Berichte nicht zum Ausdruck kommen. Gezählt wurde *mindestens* ein Bericht (eine Meldung), der sich auf die JVA Oslebshausen bezog; mehrere Berichte/Meldungen in einer Ausgabe auch nur einmal. Andere „Gefängnismeldungen“, die sich etwa auf die Jugendvollzugsanstalt bezogen, fanden keine Berücksichtigung. Ersatzweise wurden allerdings auch Meldungen/Berichte in der Konkurrenzzeitung BN und Sendungen von Radio Bremen berücksichtigt, wenn sich der WK am betreffenden Tag der Meldungen enthalten hatte.
- 12 Vgl. BN v. 17.2.1973 mit der entsprechenden Grafik.
- 13 Das Ganze erweist sich aber später als Mißverständnis, und der Beamte wird völlig rehabilitiert.
- 14 Aus heutiger Sicht ist kaum nachzuvollziehen, wie aus derartigen Lappalien ein förmliches Ermittlungsverfahren werden kann.
- 15 Anfangs ist von mehreren derartigen Vorfällen die Rede; schließlich bleibt, als strafrechtlich belangvoll, der hier vorgestellte Fall übrig. Ein weiteres Verfahren gegen den Anstaltsleiter wegen „Strafvereitelung im Amt“ wird Ende Oktober 1974 eingestellt (WK v. 31.10.1974).
- 16 Aus einem anderen Grund, der im nächsten Unterabschnitt die Hauptrolle spielt, ist H. zu diesem Zeitpunkt von seinem Amt zurückgetreten, und es ist ziemlich ungewiß, ob er jemals wieder dorthin zurückkehren kann.
- 17 Bei einer ähnlichen, späteren (von uns nicht mehr berücksichtigten) Krise des Oslebshausener Gefängnisses wurde dies ganz deutlich: Nachdem „Bild Bremen“ die Öffentlichkeit über einen längeren Zeitraum mit immer neuen „Enthüllungen“ und Stories aus Oslebshausen beliefert hatte, versiegte dieser Strom von einer Ausgabe zur nächsten praktisch vollständig. Auf meine Frage, ob es denn nun keine Skandale mehr gebe, meinte der zuständige Redakteur sinngemäß,

- es sei ihm schon klar, daß es auch weiterhin entsprechende Vorfälle und Mißstände gebe; aber diese seien nun für die Leser langweilig geworden!
- 18 Wie aus den Protokollen und übrigen Unterlagen deutlich wird, spielte z.B. die ausführliche Dokumentation der diversen „Gefängnis-Skandale“ der sechziger Jahre für die Aktivitäten und Konflikte der „Untergruppe Gefangene“ im „Bennhold-Projekt“ der Bremer Universität eine ganz entscheidende Rolle.
- 19 Entsprechend frustrierend war auch die Geschichte der Strafvollzugsreform-Entwürfe in Deutschland seit mehr als 100 Jahren (Deutscher Bundestag 1973, 'Materialien', BT-DS 7/918, S. 38).
- 20 Mit seinen Untersuchungen am „Frankfurter Institut für Sozialpädagogik“ und im Auftrag des Bremer Senats hat Maelicke dieser Position wichtige und weithin beachtete (und überzeugende) Gründe geliefert.

Literatur

- Albrecht, G., 1990: Theorie sozialer Probleme im Widerstreit zwischen „objektivistischen“ und „rekonstruktionistischen“ Ansätzen. *Soziale Probleme* 1: 5-20.
- Albrecht, G., 1989: Probleme, soziale. S. 506-511 in: G. Endruweit/G. Trommsdorff (Hrsg.), *Wörterbuch der Soziologie*. Stuttgart: Enke.
- Albrecht, G., 1973: Die „Erklärung“ von Devianz durch die Theorie des Symbolischen Interaktionismus. S. 775-803 in: G. Albrecht/H.-J. Daheim/F. Sack (Hrsg.), *Soziologie - Sprache - Bezug zur Praxis - Verhältnis zu anderen Wissenschaften*. René König zum 65. Geburtstag. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Albrecht, G./Brusten, M. (Hrsg.), 1982: *Soziale Probleme und soziale Kontrolle*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Bertram, C./Huchting, K., 1990: Neunter Titel. Soziale Hilfe (§§ 71 StVollzG). S. 391-428 in: *Alternativkommentar Strafvollzugsgesetz*, 3. Aufl. Neuwied/Darmstadt: Luchterhand.
- Brand, E., 1982: *Alternativkommentar Strafvollzugsgesetz*. Neuwied/Darmstadt: Luchterhand.
- Bremische Bürgerschaft (Landtag), 1971: Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft vom 18. Mai 1971: Gefängnisreport (DS I Nr. 180 v. 18.5.71, 7. Wahlperiode).
- Bullerdiek, W., 1991: *Die sozialdemokratische Gefängnisreform in Bremen: Voraussetzungen, Konzept, Durchführung, Hindernisse*. Bremen/Süstedt 1991 (unveröffentl. Manuskript).
- Clemmer, D., 1958: *The Prison Community*. New York: Holt, Rinehart and Winston.
- Cressey, D.R., 1975: *Limitations on Organization*. In: R.A. Cloward, *Theoretical Studies in Social Organization of the Prison*. New York: Millwood-Reprint.
- Deutscher Bundestag, 1973: *Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum StVollzG (RE v. 23.7.1973, BT-DS 7/918)*.
- Dreyer, A./Schade, A., 1992: *Der konstruktionistische Ansatz der nordamerikanischen Problemsoziologie*. *Soziale Probleme* 3: 28-44.
- Duckwitz, E., 1969: 1948 bis 1968. Strafvollzug in Bremen vom Neubeginn nach dem Kriege bis zur Eröffnung der Jugendstrafanstalt Blockland. *Blätter für Strafvollzugskunde* 2.

- Düinkel, F. (mit Rosner, A.), 1982: Die Entwicklung des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland seit 1970. Materialien und Analysen. Freiburg i. Breisgau: Max-Planck-Institut f. ausl. u. intern. Strafrecht.
- Durkheim, Emile, 1961: Die Regeln der soziologischen Methode. Neuwied/Berlin: Luchterhand.
- Evangelische Kirche in Deutschland, 1990: Strafe: Tor zur Versöhnung? Eine Denkschrift zum Strafvollzug. Gütersloh: Mohn.
- Feest, J., 1990: Alternativkommentar zum Strafvollzugsgesetz, 3. neubearb. Aufl. Neuwied/Darmstadt: Luchterhand.
- Feest, J., 1986: Zehn Jahre Strafvollzugsgesetz. - Eine Bestandsaufnahme. Info Strafvollzugspraxis 19: 627 ff.
- Feest, J., 1985: Emil Sonnemann 1869 - 1950. Eine Chronik. Bremen: Universität Bremen.
- Ferchhoff, W./Peters, F., 1981: Die Produktion abweichenden Verhaltens. - Zur Rekonstruktion und Kritik des Labeling-Approach. Bielefeld: AJZ.
- Foucault, M., 1977: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Goffman, E., 1977: Asyl. Über die Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Häring, H., 1985: Entwicklung des Strafvollzuges nach dem Kriege auf Grund eigener Erfahrung. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 4: 196-211.
- Haferkamp, H., 1987: Theorie sozialer Probleme. Kritik der neueren nordamerikanischen Problemsoziologie. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 39: 121-131.
- Haferkamp, H., 1980: Herrschaft und Strafrecht. Theorien der Normentstehung und Strafrechtssetzung. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Haferkamp, H., 1972: Kriminalität ist normal. Stuttgart: Enke.
- Harbordt, S., 1972: Die Subkultur des Gefängnisses. Eine soziologische Studie zur Resozialisierung. Stuttgart: Enke.
- Hoffmann, E./Lesting, W., 1990: §§ 11, 13, 14 StVollzG. S. 77-146 in: Alternativkommentar zum Strafvollzugsgesetz, 3. neubearb. Aufl. Neuwied/Darmstadt: Luchterhand
- Hoppensack, H.-C., 1969: Über die Strafanstalt und ihre Wirkung auf Einstellung und Verhalten von Gefangenen, unter anderem dargestellt an Hand einer Untersuchung in der Strafanstalt Bremen-Oslebshausen im Jahre 1965. Göttingen: Schwartz & Co.
- Isola, H., 1987: Das soziale Engagement bröckelt ab. Warnung vor den Gefahren einer Gegenreform nach 10 Jahren StVollzG. Info Strafvollzugspraxis 20: 363-370.
- Info Strafvollzugspraxis, 1987: 10 Jahre Strafvollzugsgesetz. Aachen: Wetzler.
- Kaiser, G, 1978: Strafvollzug. Eine Einführung. Heidelberg/Karlsruhe: Müller.
- Krieg, H., 1986: Übersicht über die kriminalpolitische Entwicklung in Bremen seit 1980. S. 103-107 in: Maelicke, B./Simmedinger, R., Die Reform der sozialen Dienste in der Justiz. Frankfurt/M.: Institut f. Sozialarbeit u. Sozialpädagogik.
- Maelicke, B./Simmedinger, R., 1986: Die Reform der sozialen Dienste in der Justiz. Frankfurt/M.: Institut f. Sozialarbeit u. Sozialpädagogik.

- Maelicke, B./Simmedinger, R., 1986: Fortentwicklung der Sozialen Dienste in der Justiz. Planungsgutachten für den Senator für Rechtspflege und Strafvollzug in Bremen. Frankfurt/M.: Institut f. Sozialarbeit u. Sozialpädagogik.
- Manis, J.G., 1976: *Analyzing Social Problems*. New York: Praeger.
- Mehr, M.T., 1987: Schleichende Gegenreform im Knast... taz v. 11.8.1987, S. 4 ff.
- Müller-Dietz, H., 1978: *Strafvollzugsrecht*. Berlin: de Gruyter.
- Müller-Dietz, H., 1986: 10 Jahre Strafvollzugsgesetz. *Bewährungshilfe* 4: 331-366.
- Nowak, J., 1988: *Soziale Probleme und soziale Bewegungen*. Weinheim/Basel: Beltz.
- Ortner, H., 1981: *Freiheit statt Strafe. Plädoyers für die Abschaffung der Gefängnisse*. Weinheim/Basel: Beltz.
- Peters, H., 1989: *Devianz und soziale Kontrolle. Eine Einführung in die Soziologie abweichenden Verhaltens*. Weinheim/München: Juventa.
- Rusche, G./Kirchheimer, O., 1974: *Sozialstruktur und Strafvollzug*. Frankfurt/M.: EVA.
- Schmidt, L., 1991: Zur sozialen Konstruktion konstruktivistischer Fallstudien. *Soziale Probleme* 2: 86-96.
- Schwarzwälder, H., 1985: *Geschichte der Freien Hansestadt Bremen*. Bde. 3 und 4. Hamburg: Christians.
- Schwind, H.-D./Bandel, D., 1988: *10 Jahre Strafvollzugsgesetz. Resozialisierung als alleiniges Vollzugsziel?* Heidelberg: Kriminalistik.
- Treiber, H., 1973: *Widerstand gegen Reformpolitik. Institutionelle Opposition im Politikfeld Strafvollzug*. Düsseldorf: Bertelsmann.
- Volckart, B., 1986: Zehn Jahre Rechtsprechung zum Strafvollzugsgesetz. *Info Strafvollzugspraxis* 19: 627 f.
- Wagner, G., 1984: *Das absurde System. Strafurteil und Strafvollzug in unserer Gesellschaft*. Heidelberg: Müller.
- Waldmann, P., 1968: *Zielkonflikte in einer Strafanstalt*. Stuttgart: Enke.
- Wetzler, H., 1987: Zehn Jahre Strafvollzugsgesetz. *Info Strafvollzugspraxis* 20: 613 f.